



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1848

2182. Erbeinigung zwischen dem Kurfürsten Johann von Brandenburg und
den Herzögen Heinrich dem Aeltern und Erich von Braunschweig und
Lüneburg, vom 12. Mai 1493.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

allen andern gerechtigkeiten die sie in der Uckermark twischen der Randow und prentzlow gelegen von Unsz zu lehen gehabt, die durch Hertzog Wartschlaff selig einmalz mit dem schloß neven Torgelow gewonnen findt, auch widergegeben, verlassen und ahn seine libe, mit handt und mundt verweist haben, geben seiner lieben dieselbigen lehen und Mannschafft und verlassen, weisen sie an seine lieben gegenwärtigen in kraft und macht diffes Briues, und auff das twischen seiner Lieben und Unsz, Unfern und seiner lieben Erben, auch unsere landen und leuten in zukommenden Zeiten kein Unwille, Irrunge, gezenk oder twidracht entstenn, sunder in freintlichem nachbarlichem gutten wesen und stande, Unserm freuntlichen Verdracht nha, bleiben mögenn, haben Wir Unsz mit einander ferner gutlich vereint, Das Wir die obgenannte schlosse und Mannschafft die Unsz seine lieben verweist, behalten sollen, von seiner lieben, seiner lieben Erben und Nachkommen ungehindert, deszgleichen soll Unser lieber Oheim und schwager, Marggraß Johannsz, Churfürst, und seiner lieben erben und Nachkommen, die obgenannte Mannschafft und gütter, so Wir seiner lieben mit handt und mundt wiederumb verlassen und wider gegeben haben, nemlich Wernern von der Schulenborch, Ewalt und Zacharias die hofen, Auch die schlosse Vieraden, Loeknitz, Bernstein Schloß, Stadt und Clostern, mit sampt allen anderen Schloffern, Stetten, Mannschafften, Dorffern und sunst allen iren Furstlichen oberkeiten, Freheiten, herligkeiten, nutzungen, gnaden und gerechtigkeiten, zu und eingehörungen, nichts aufgenomen, wie man die in sampt und sunderlich nennen und nomen mag, und in iren Usen und Grenzen gelegen und Marggraue Friederich und Marggraue Albrecht Loblicher und seliger gedechtniß und der genant Marggraue Johannsz churfürst, Unser lieber Oheim und schwager, biszher erlangt, jone gehabt, besessen und gebraucht haben, forder mehr zu Ewigen zeiten, von Unsz und Unseren Erben ohn alle Einrede, Irrunge, anfechtung und hinderung haben, behalten und gebrauchen. Desz zu Urkunt haben Wir diffen Brieff mit Unserm anhangenden Insegel vorlegeln lassen, Und geben zu Konningperg, am Sunnabent nach dem Sontag Judica der geburt etc. tufendt vierhundert Und im drei und negelsten Jar.

Aus dem Pommerschen Archive zu Stettin nach v. Sießstedt Urk.-Sammlung I, 321—323.

2182. Erbeinigung zwischen dem Kurfürsten Johann von Brandenburg und den Herzögen Heinrich dem Ältern und Erich von Braunschweig und Lüneburg, vom 12. Mai 1493.

Vonn gots gnadenn wir Johannes, Marggraue zw Brandenburg, des heiligen Romischenn Reichs Ertzekemmerer vnd Churfürst, zw Stettin, pomerenn, der Cassuben vnd wende Hertzoze, Burggraue zw Nurenberg vnd Furstz zw Rugen, Heynrich der Elter vnd Erich, gebruder, Hertzogenn zw Brunswig vnd Lunenburg etc.

Bekennenn vnd thun kundt offentlich myt diessem brieffe vor vnns vnd vnser erben vnd nachkomen vor allen denn jenen, die jne sehenn ader horenn lesen, als vnser vorfarnn vnd eltern Marggrauen zw Brandenburg vnd Hertzogen zw Brunswig vnd Luneborg etc. jnn vorgangenn Jaren, jnn fruntlichem thun eynyng vnd welen lange tzeit bisher gefessen, Wir auch aus angeborner sybtschafft vnd liebe fruntlich ann eynander vorwant, Darumbe habenn wir vnns myt betrachtunge der sveren leuffte, so sich jzt jnn deme heiligen Romischen Reiche vnd suft allenthalbenn begeben vnd erheben, auch hinfur begebenn vnd erhebenn mughten, vnd sunderlichenn deme almechtigenn gotte zw lobe, der heiligenn Romischen kyrchenn vnd deme heiligenn Romischenn Reiche zw ehren auch allenn vnsern furstenthumben, landenn vnd lewthenn zw guth vnd hanthabunge vnser rechticheitenn, myt eynn ander eyner rechtenn eywigen erbeynigung vortragen vnd vorpundenn haben, vortragenn eynen vnd voryndenn vnns auch hiemyt also gegenwertigleich zwfamsamen, in crafft vnd macht diesses brieues wie hyr nachfolget. Also zum ehestenn, das wir vnser erben vnd nachkomen all vnser lebetage aneynander bruderlich, fruntlich vnd getruwelich meynenn, ehren, furdern, vorantworden vnd vnser eyner des andern schaden wernen vnd sein pesten myt wordten, wercken, vngeuerlich vnd getruwelich vornehmen sollenn vnd wollen, gelicher wis ob es vnserm jglichen selbes antresse, ane geuerde. Wyr sollenn vnd wollenn auch aneynander myt liebe vnd guthe landen vnd lewten getruwelich behulffenn vnd berathen sein zw allen vnser jglichen noitten, kriegenn vnd gescheffenn, ahne allerley helffere rede vnd geuerde. Es fsall auch vnser keyner des andern vyandt werden vmb nyemants noch vmb keynerleye sache willen, noch jne beschedigenn adir jne beschedigen lassen, ader vnsern mannen, diehenern vnd vnderthanenn, die in vnsern ader andern landen gefessenn sein, des nicht gestaten zw thun jnn keynerleye wis ahn geuerde. Gechehen aber dar vbir eynigerleye Ingreffe ader beschedigung aus vnser eins adder aus andern landen vonn vnsern mannen, diehenern vnd vnderthanenn jnn des andern hern landen, fall vnser jglicher dem andern biestendig vnd behulffen sein, denn ader die, die solliche Ingrieff vnd beschedigung getain hetten, ernstlich darzw zubringenn, das solliche schaedenn myt eyden vnd widderteten gekart werden jnn vier wochen nachdem vnd wir das ermanet werdenn, ahne wedderrede vnd ahne alles geuerde. Es fsall keyner vnser furstenn vorgeant keynenn diehener noch suft nyemandts jnn vrsprechnis nehmen, er fsall zuuornn fragenn, ob er auch vehede ader vnwillenn zw dem andern teil habe: vnd wurt sich das also finden, so sullenn sie jne jnn keyne wis auffnehmen, ahne des andern willenn ahne geuerde. Erfunde sich aber darubir ann vnser furstenn vorgeant eyns dienste ymandts, der wedder den ader die andern eynicherleye spruch, vehede ader vnwillenn meyntenn zu haben, Soll der herr, des diener der ader die weren, des ader der zu stunt zw ehern vnd recht gantz mechtig sein, ahn geuerde. Welcher aber des daruber nicht zuuolgen meynte, alsdann fall der herr, bey dem er were, von stund an des ader der sich euffern vnd denn andern teyll getruwelich vbir sie behulffenn vnd beratenn sein, ahne alles geuerde. Vnd auff das soll vnser keyner dem andern seine diehener vnd vnderthanen jnn vnd außser landes gefessen, der ehr zw ehern vnd rechte mechtig were, nicht vorweltigen noch vorweltigen lassen, ahne geuerde.

Es soll auch vnser keyner vpgnantenn fursenn des andern vyandt, echter vnd rowber jnn seynen landen, Slossen, Stetten vnd gepiethen wissentlich vnd myt vorfatz nicht haufen, hegen, schirmen, noch den eynicherleye zulegung, forderunge, hulffe noch raith thun, noch durch seine gezweng vnd lanthwer nicht komenn lassenn, heimlich noch offentlich, ader denn seinen gestaten das zw thunde jnn keynerleye wis, jne auch keynn geleite gebenn noch gebenn lassenn, ahne geuerde. Were aber das vnser eins mann ader vnderfassenn, eyner ader meher ader suft ymands vnder vnns jnn vnsern landen daruber beschediget wurde vnd sollich rawb vnd nahme jnn des andern landen, Sloss, Stette ader gebiete komen vnd das man denselben rawb ader nahme auff frischer taith nachfolget, ader jnn vierzehnen tagenn dar nach, vnd dieselbenn nachfolger vnser Amptleute, manne, Stete vnd vnderfassenn heischen ader anruffen, so scholen vnser Amptleute, manne, Stete vnd vnderfassenn, die also geheissenn vnd angeruffenn wurdenn, zw den beschedigern des rechten helffen, das die nahme ahne wedderrede gekart vnd wedder gegeben wurd vnd nach recht vnd gnaden wandell darumb ergein ahne geuerde. Auch sollenn vnd wollen wir jnn allenn vnsern Landenn, amptenn vnd gepiethenn ernstlich bestellenn, das mann die knechte die eygne pferde haben, nicht hauffenn, hegenn, enthaldenn noch jne friede noch geleide geben noch habenn sollenn, sie habenn denn hern jnn vnserm lande besessenn, die sie vrsprechenn ader jrer mechtig seint. Wurde es sich also machen, das vnser eyner denn andern zu uolgeu heissenn ader furdern wurde, welcher das vnder vns were, so soll jme der ander der jrfordirt wirt vonn stundt ann nach seinem besten vormugen volgeu vnd behullfenn sein, vnd alsbaldt der geforderte des herrn landt ruhret, der jne gefurdert haith, der soll jme zeinliche noittdurfft ann essenn, tringkenn vnd suther gebenn, So lange bis das geendet wirt, darumb die volge geschein jst vnd also lange die gefurdertenn jnn denselbenn herrn landt seint, ahne geuerde. Wolltenn auch vnser vorgnanten Fursenn eyner ader meher, ader vnser erben eynicherleye eynung vnd punthaus myt ymand, wer der were, eingenn vnd auff nehemenn, so sollenn sollich eynung vnd bunthaus wedder dieselbe ewige erbeynung, vnns, vnser erben, landt vnd lewt zuthundt nicht sein noch geschein ahn geuerde. Ob sich das auch machen wurd, wie das zwqweme, das vnns fursenn obgnant ymandt, wer der were, ann vnsern Furstenthumben, Herrschafftenn, landenn vnd lewthenn Inhabenden gutern vnd gerechtigkeit, wu wir die jtz habenn ader zukunfftiglich gewunnen, jren, engern hindern edder sich darjnn leggenn wolten ader wurden, So sollenn vnd wollenn wir obgnantenn Fursenn vnd vnser erben aneynander getruwelich vnd eynmutiglich ader jtzlicher befunder, Welcher des ermant vnd erfordert wurde, behullffen, beratenn vnd beystendich sein, derselbenn vnser jtzlichen lande, gerechticheit, freyheit, gewonheit vnd herlicheit, alle vorberurte zw beherten, zu hanthabenn, zu schutzenn vnd zw schirmenn, zu uorteydingenn vnd zu uoranthwurden gleych vnser jglichs selbs fursenthumb vnd landt so offte vnd dicke des noit geschicht ahn geuerde. Wurde auch jmandts, wer der were, vnser eins edder mehr fursenthumb, herrschafftenn, landt ader lewthe vbirtzyhenn, beschedigenn, angrieffen, vorunwilligen ader jme sein Sloss vorleggern ader vorpauwen, widder denselbenn sollenn wir andern deme, denn man bekriegenn wolt, wenn wir darann geheisschett werden, vngeuerlich myt aller vnser jglichs macht, ahne vortzug von stundt ahne widderrede vnd

ohne erkenntnisse getruwelich behulfenn sein. Woldt auch jmand, es were konnyng, furste, Stette oder ander, jnn welcherleye Stadt ader wesen die eynenn ader mehr vnter vnns bekriegenn, so sollenn vnd wollen wir widder diejennenn, die das thieten, deme des vntir vnns noit thun wurde, nach vnserm bestenn vormogenn behulffen sein, vnd zw teglichem kriege zweyhundert pferdt auff des kosten, deme die hulffe beschicht vnd vnsern schaden zulegen: vnd als das nicht vorsahn wolte vnd forder hulffe noit sein wurd beyzulegen, wann wir andern den das erylert wurdenn, sollen wir darumb zw samenn schigken, vnns myt eynander mehr beylegunge zuthun vortragen anhe geuerde. Es soll auch vnser keynn des andern landt vnd lewthe, Slosse, Stette ader voigtey wedder denn andern nicht jnehemmen ader haben, vortedingen, ader jne hulffe noch rath widder den andern thun jnn keynerleye wis ane geuerde. Es soll auch vnser keyner des andern Slosse, Stette, lewt ader man jnn welchem vogeteyen gelegen, jnn keynerleye wis jn uorsprechnusse ader vorteiding nehmen ader widder sollichen herrn jnn des landt ader vogetey sie gelegen weren, vorteidingenn ader vorsprechenn noch jne keynerleye hulffe, rath ader beystandt thun, sunder sich des gruntlichen ewffern vnd muessig gheen ohne geuerde. Were auch das vnser eins vntirfallenn ader landtessen ein ader mehr, jne ader auffer landen gefessen, vns wedderfettig ader vngeschorfam werenn ader wurdenn, So sollenn vnd wollenn wir aneynder getruwelich behulffen sein, denn ader dieselben, die also wedderfettig weren, geschorfam zumachen: vnd welcher vntir vnns furstenn denn andern also vmb hulffe gefordert hett, der soll sich ann die andern Fursten myt denn ader deme selbtigenn wedderfettigenn nicht fridden richten noch suhnen, eher tzihe dann die andern jnn sollichen fridden, richtung vnd suhne, ohne geuerde. Ob auch vnser eyniger furste jnn des andern fursten landen lehn, ader sie vnd die jren guld ader zeyns betten, damyt sal man sich haltenn nach lehnsrechte vnd eynem jchlichen auch sein guld ader Zcins volgen, vnd auch jnn sollichen seinen lehn vngeschorf dert lassen ane geuerde. Es sollen auch alle vnser amphlewte jn allenn vnsern landen nyemand kein geleit gebenn, anders dan nach ausweisung diesser vnser eynunge. Wir sollenn vnd wollenn diesser vnser obgeschriebener eynung jnn allen vnsern landen, ampten vnd gepieten offentlich verkundenn vnd gepeiten lassenn, das sich eynn jdermann darnach wisse zw richtenn vnd sich mit vnwissenheit nicht entschuldigen moige. Wurden auch eynich schelung ader zewytracht zewischen vnns obgnantenn fursten ader vnsern erben auffstehn vnd vnser eyner zw dem andern ader vnser erbenn gegeneynder schult ader spruch gewinnen, welcherleye wis vnd wie sich das macht, das gott lange tzeit behuten wolle, so sollenn die furstenn, die das berurt, ader jre erben deme ader denn fursten, zw deme sie zusprechenn habenn vmb recht, jnn jrem houe nachfolgenn fur jre prelaten vnd eddeln Rethen, doch das er derselbigenn prelaten vnd Rethen vntir zwolfenn nicht setzten fall: vnd nach deme die clagende parthie das erfordert, soll jne vonn denn angesprochen parthien jnn eynem Monet rechtdach bescheiden vnd also vor jren rethen, wie vorgeschrieben steit, zw rechte stein vnd jnn den nechstenn ses wochen vnd drien tagen, ob anders de Rehete sollich spenn zwischenn denn parthien jnn der guttigkeit, mit der parthien wissenn nicht hinleggen mogen, die sache myt einem entlichenn vrteill entscheiden

lassen vnd wes dar vor recht gesprochen wirt, dabey fsall es anhe ferner weigerung bleyben, vnd vonn beiten teilenn auffgenommen, gehalten vnd vulturet werden, vnd soll follichs daruber nicht vortzogen werdenn, Es were denn das sich die sache myt gerechtsordnung lenger vortzogen ahne geuerde, vnd der klagende furst ader sein anwalde soll myt alleu den, die er mit jme bringet, doch das vbir zwie hundred pferd nicht habe, zw auff denn tag, rechttag, vnd wedderumbe ann sein gewarlam des angesprochen furstenn fryes zicher geleit haben, vnd der furst, der angesprochen wirt, soll darumb seinen hoiffe leggen jnn die negstenn Slos ader Stete, die er bey des clagendenn furstenn landen hath vngeuerlich: vnd ob vnser eins fursten mann edder dehener, einer ader meher, zw dem andern fursten zw sprechenn gewonnen, Soll jme derselbe furst, der angesprochen wirt, vor seine prelatenn vnd eddelln Rethen zw recht komen vnd jme jnn drien monaten recht widderfaru lassen, ane lenger vortziehen, vnd fall zw deme rechtenn dabey vnd wedderumb bis ann sein gewarlam der angesprochen furste fridde vnd geleid habenn alles vngeuerlich. Ob auch vnser eins mann ader dehener, jnn welchem standt ader wesen die sein, zw des andern hern man ader dienern zusprechen hettenn ader gewonnen, Darumbe fall sich ein jflicher geougenn lassenn ann rechte vor deme selbenn herrn vnd seinenn rethen, des man ader debener der anthwurter jst. Trefse es burger ader pawren gegeneinander an, denn soll man myt rechte voneinander hellffenn, vor den gerichtten, dar jne ein jglicher anthwurter gefessenn ist, vnd soll zw allenn rechtenn ydermann frydd vnd geleidte habenn. Wolte auch vnser furstenn einer ader sein erbenn vnredelich krieg vor sich nehmenn, dar jne wir andern jrer zu recht nicht mechtig weren, zw einem follichen soll vnser ein teil ader sein erbenn deme andern ader sseinen erben, der folliche kriege vornehmenn wolte, diesser einunge halben hullffe zw thun nicht plichtig sein. Wenn aber vnser ein des andern zw rechte mechtig were, so fall er jme ahne weigerung hellffen, jnmassenn vorberurt ist, getruwelich vnd vngeuerlich. Auff das auch der kauffman vnd ein jglicher ander myt jrer habe aus vnd jnn jglichen vnser lande vnd gebiethen sicher sein, jre kauffmanschaft vnd andern handell vngehindert getrieben, So sollenn vnd wollenn wir vnd vnser erben vnsern amphleuten vnd Stetten jnn jren eydt gebenn vnd emphelen, das sie die straffenn jnn vnd durch dieselben vnsern furstenthumb vnd landenn bestellenn vnd reyne haltenn, dorubir wir sie auch hanthabenn, schuttzenn, schirmen vnd vorsprechen sollen, wie das noit sein wurd ahn geuerde. Geschegen aber darubir eynicherleye zugrieffe ader beschedigung aus ader durch vnser eins lande jnn des andern lande vonn vnsern Mannen ader vuderlassen ader vonn ymandts anders, So fall vnser einer dem andern, dem es noit sein wurd, getruwelich vnd beytendig vnd behullffen sein, vnd myt gantzem ernste dar zw thun vnd gedengken, denn ader die folliche vbergrieffe hettenn gethain dar zw zubringenn, das follich nahme widderkart vnd die beschediger daruber gestraffet vnd gerechtferdiget werdenn. Were es umb die beschediger also gewant, das die vnser eins landenn gelegen, wir dar bey gefessen vnd doch ann den orth zw schwach weren, so das vnser einer alleine sie zw der karung nicht betzwingenn mochte, So sollenn die andern wen sie darumb vermant

werdenn, mit gantzer macht ader wie das die nottdurfft erfordert, auff jr eigene kost vnd abentur hullfe vnd volge dar zw thun, das solliche beschedigere zu rechtfertigung gebracht auch zw wedderkarung vnd zcerung vnd kost betzwungen, nach redelicheit gestraffet werdenn an geuerde. Ob auch ymand, wer der were, vnser eins furstenn, mann vnd vnderfassenn fur des andern furstenn gericht furgeladen wurd, wenn dann der furste, des die geladen ader geforderten weren, sie abforderte vnd begerte, jme die vor sein gerichte zw wiesen, So fall derselb furst, des das gerichte ist, die abgefordertenn wiesenn, vnd der furste, des die vorclagten sein, soll furderlich recht denn clegern von den verclageten nach laudt dießer eynung wedderfarenn lassenn vngeuerlich. Wir obgnantenn fursten sollenn vnd wollen auch allenn vnserenn ampthleutenn, wu wir die jnn vnserenn furstenthumben auff vnserenn Slossen, Stetten ader anders haben, ernstlich gebietenn, dießer vnser fruntliche erbeynung aufzunehemen vnd zu denn heiligenn swerenn lassenn, die also sollenkomenlich vnd offentlich zw halten: vnd ob vnser ampthmannen eyner ader meher abegingenn von thotes wegen ader vonn vnns entfatzt wurden, welchenn wir an derselben stait dann setzen, der ader dieselben amptlewthe sollenn denn andern herrn ader jren amptlewten jnn obgeschriebener mas gelobenn vnd sweren, als die surdern gethain haben, jnn denn nehigsten viertzehenn tagen nach deme taig, als der ader die gefatzt werenn ahnn geuerde. Were auch das vnser obgnanten furstenn einer ader meher, vonn dodes wegenn dar gott lange vor sye, abgngenn, So soll der ader die lebendig bleybenn jren denn abgangen kindern vnd erbenn, die ader sie hetten ader gewuonen getruwelich behulffenn vnd beratenn sein, das sie bey allenn jren landenn, lewten, Eherenn vnd wirdenn bleybenn, als auff sie geerbet vnd gekomenn jst vnd were: vnd auff sollichs, das dießer vnser erbeynung vonn vnserenn erben ewiglich vnzubrochen gehalten werde, Setzenn vnd orden wir, das hinfur all vnser jthlichs mennygliche eeliche leibslehenserben, so die an jr erbe geen vnd viertzehenn Jar alt wurdenn, Dieße vnser erbeynung myt jrem Inhalt, wen er das von denn andern allenn ader eins teils vntir jne ermant, bey furstlichenn wirdenn vnd trauen gelobenn vnd zusageenn fall ahnn allen auszug vnd behelff. Inn dießer vnser eynung nehemen wir semplich aus vnserenn allerhilligstenn vater denn Babst, denn heiligenn cristlichen glaubenn, auch vnser allernedigsten herrn die Romischen konnyng vnd keyser, Vnd wir Marggraue Johans (vnd Hertzog Heinrich*) nehemen Sunderlich aus die lobelichenn Heuser Sachsen, Brandenburg vnd Hessen vnd die Erwerdigstenn jn got vnd Hoichgebornn Fursten, Herrn Herman zu Collen, Herrn Bartoldenn zw Mentz, Herrn Johansen zu Trier, Ertzbischoue Churfursten etc. Hern Conraten, Bisschoue zw Offenbrugge, Herrn Wilhelme, Hertzogen zw Gulich vnd Berge, den hoichgebornn fursten Herrn Heinrichenn denn Jungern, Hertzogen zw Brunswig vnd Luneburg etc. Herrn Bugslauen, Hertzogenn zw Stettin vnd pomern etc. alle Hertzogenn vonn Megkelnburg vnd alle Grauen vonn Wirtenberch vnser

*) Von einer etwas spätern Hand zugeschrieben.

liebenn Ohemenn, Sweger vnnnd befondern frunde, Vnnnd wir Hertzog Heinrich vnnnd Erich gebruder, nehemenn aus sunderlich die obgedachtenn Herrn Heinrichen dem Jungern, Hertzogenn zw Brunfwig vnd Luneburg etc. vnnnd Herrn Conratenn Biffchoue zw Offenbrugge vnsern lieben vettern vnnnd befondern frundt. Alle diesse obgnante stugke, punckte vnnnd artigkle habenn wir obgnanten fursten an eyinander bey vnnsern furstlichenn wurden vnd hanthgebendenn truweenn gelobet, gerett vnnnd zugesagt stete veste vnnnd vnuorbrochennlich zw halten, Sollenn vnnnd wollenn die auch nicht artigkelern, noch die anders ausleggen ader vorstehen, sunder der nach jrer Islichtenn formenn, worten vnnnd Inhalt getruwelich nachkomenn ahne allerleye behelff, Intrag vnnnd auszug vnnnd sunder alle argelyft vnnnd geuerde, vnnnd des alles zw meherer vrkunde ewiger gedechtnis vnnnd steter beueftung habenn wir obgnantenn fursten Johans, Marggraue zw Brandenburg, Churfurst etc. vor vnns, Vnnnd wir Heinrich der Elter, Hertzoge zw Brunfwig vnnnd Luneburg etc. vor vnns vnnnd denn gnanten vnnsern lieben Bruder, Hern Erichen auch Hertzogenn zw Brunfwig vnd Luneburg etc. vnnnd alle vnnser erbenn, vnnser Ingefegill mit gutten wissen an diessen brieff lassenn hangenn, alles das truwelich zuhalten, das jnn diesslem brieffe vonn vnns geschriebenn steit an geuerde. Gescheen vnnnd gegeben zw Arnburg, vff vnnserm Marggrauen Johans Sloffe, am Sontage Vocem Jocunditatis, Nach Cristti vnnsern liebenn Herrn geburt Thausent vierhundert jm drie vnnnd Newntzigsten Jaren.

Aus dem Herzogl. Landeshauptarchive Wolfenbittel. Auch im Kurm. Lehnsopialbuche IV, 64—69.

2183. Kurfürst Johann gestattet dem Andreas von Zampfer alle zu den Nentern Croffen und Züllichau gehörigen verpfändeten Pertinenzien einzulösen, am 9. Oct. 1494.

Wir Johans, vonn gotts gnadenn Marggraue zu Brandenburg, Churfurst etc. Bekennen vnd thun kunt offintlichen mit dissem briue fur vns, vnser erben vnd nachkomen Marggrauen zu Brandenburg vnd sunft vor allermeniglich, die jn sehen, horen oder lesen, Nachdem wir hiruor dem edeln vnserm Rath vndt lieben getrewen Andrefen vom Czampter, herrn zu Calys, vndt seinen rechtten erben vnser Sloffer vnd empter Croffen vnd Zulch mit yren gerechtickhaitten jn ampts vnd widerkaufs weisz eingegeben, laut der verschreybung daruber aufzgangen; Als haben wir vns yczunt mit dem genanten herrn Andrefen jn sunderhait gutlich voreynigt vnd vertragen, Dieweill etwa uill guter Jerlicher zins vnd Rent aus den genanten vnsern Sloffen vnd ampten Croffen vnd Zulch biszher auff widerkauff versaczt vnd verpfandt gewest, damit dieselben vnser ampt jn kunftigen zeiten an yren zinsen vnd einkomen gebessert vnd dest statlicher gehalten werden mogen, jn solcher nachgeschribner mas, was der genant her Andrés derselben